



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Kli-
maschutz**

Per Postzustellungsurkunde

Hannover, 05.08.2022

RWE Nuclear GmbH

Aktenzeichen: Ref45-40311/3

RWE Platz 2

45141 Essen

Kernkraftwerk Lingen GmbH

Schüttorfer Straße 100

49808 Lingen (Ems)

**Genehmigung
nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes**

**Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den für das Kernkraftwerk Lingen erteilten atom-
rechtlichen Genehmigungen und Entlassung der Kernkraftwerk Lingen GmbH aus der
atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Lingen**

(Bescheid I/2022)

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügung	Seite 4
1.	Tenor	Seite 4
2.	Genehmigungsgegenstand, Unterlagen und Standort	Seite 4
3.	Nebenbestimmungen	Seite 5
4.	Hinweise	Seite 6
5.	Inhaberinnen der Kernanlage	Seite 6
6.	Deckungsvorsorge	Seite 6
7.	Sofortige Vollziehung	Seite 7
8.	Kosten	Seite 7
II.	Begründung	Seite 8
1.	Sachverhalt	Seite 8
2.	Entscheidungsgründe	Seite 10
III.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 15

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14)
StrlSchG	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15)
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
AtDeckV	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)
AtZüV	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
ZustVO-Umwelt-Arbeits-schutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2, alte 3 bis 6 geändert, § 3 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
UmwG	Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

I. Verfügung

1. Aufgrund des § 7 Abs. 1 AtG wird auf Antrag der RWE Nuclear GmbH mit Sitz in Essen und der Kernkraftwerk Lingen GmbH (KWL GmbH) mit Sitz in Lingen vom 27.06.2022 folgende Genehmigung nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1.1 Die RWE Nuclear GmbH tritt zum 05.08.2022 allen der KWL GmbH für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) erteilten atomrechtlichen Genehmigungen bei, sodass sich der für die Anlage erreichte Genehmigungsbestand mit Wirksamwerden der Genehmigung auf die RWE Nuclear erstreckt. Die RWE Nuclear GmbH ist dann auch Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG.

1.2 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung der KWL GmbH auf die RWE Nuclear GmbH wird die KWL GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das KWL entlassen. Die KWL GmbH ist dann nicht mehr Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG.

2. Genehmigungsgegenstand, Unterlagen und Standort

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Übertragung der Inhaberschaft für die Kernanlage KWL von der KWL GmbH auf die RWE Nuclear GmbH, wie sie im Antrag beschrieben ist. Die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 AtG sind zu prüfen. Als Genehmigungsvoraussetzung muss weiterhin die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der Schadensersatzverpflichtungen getroffen sein. Objektive, anlagenbezogene Anforderungen sind nicht zu prüfen und damit nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Antrag der RWE Nuclear GmbH und KWL GmbH vom 27.06.2022 – PNA [REDACTED] –
- Verschmelzungsvertrag zwischen Kernkraftwerk Lingen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen und RWE Nuclear GmbH, RWE Platz, 45141 Essen (im Entwurf)
- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der RWE Aktiengesellschaft und der GBV Neunundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (heute: RWE Nuclear GmbH) in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014

- Verwaltungs- und Betriebsführungsvertrag zwischen der KWL GmbH und der RWE Power Aktiengesellschaft (nach Umwandlung durch Abspaltung: RWE Nuclear GmbH) vom 19.10.2009 (in Auszügen)
- Handelsregisterauszüge HRB 21375 (Abruf vom 02.06.2022) und 100007 (Abruf vom 08.06.2022)
- Zuverlässigkeitsüberprüfung (gültig bis 21.03.2027)
- Versicherungsbestätigung vom 25.07.2022

Der Standort der Anlage KWL befindet sich in Lingen (Ems), Ortsteil Darne.

3. Nebenbestimmungen

Auflage 1

Das Wirksamwerden der Verschmelzung ist der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Auflage 2

Spätestens sechs Wochen nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist das Abbau-Betriebshandbuch Teil I, Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ (PBO) hinsichtlich der Änderung der Genehmigungsinhaberschaft zu aktualisieren und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Auflage 3

Gesellschafterwechsel und Änderungen der Gesellschaftsverträge bei der RWE Nuclear GmbH sind – soweit Belange betroffen sind, die das Atomgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen berühren – der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Auflage 4

Geschäftsführerwechsel bei der RWE Nuclear GmbH sind der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen; bei einem Wechsel des die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmenden Geschäftsführers ist dabei die Zuverlässigkeit des neuen Geschäftsführers nach der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung nachzuweisen.

4. Hinweise

Die gegenüber der KWL GmbH erteilten Genehmigungen, nachträglichen Auflagen sowie alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und auf das KWL bezogenen Bescheide gelten weiter, soweit durch diese Genehmigung nichts anderes geregelt ist. Dies gilt ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts als Genehmigungsinhaberin auch für die RWE Nuclear GmbH.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

5. Inhaberinnen der Kernanlage

Bis zum Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den der KWL GmbH erteilten atomrechtlichen Genehmigungen ist die KWL GmbH alleinige Inhaberin der Kernanlage. Nach dem Beitritt der RWE Nuclear GmbH sind die KWL GmbH und die RWE Nuclear GmbH Inhaberinnen der Kernanlage. Nach der Verschmelzung der Unternehmen und der Entlassung der KWL GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung ist die RWE Nuclear GmbH alleinige Inhaberin der Kernanlage.

6. Deckungsvorsorge

Die RWE Nuclear GmbH hat ab Wirksamwerden der Verschmelzung für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 AtG, die sich für sie als Inhaberin des Kernkraftwerk Lingen (KWL) nach dem Pariser Übereinkommen i. V. m. § 25 AtG infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben, mit der Deckungssumme von

70.000.000,00 € (in Worten: Siebzig Millionen Euro)

Deckungsvorsorge zu treffen.

Die Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit zu erbringen.

Die RWE Nuclear GmbH ist verpflichtet,

- jede Änderung der Verhältnisse, die der Festsetzung der Deckungsvorsorge zugrunde liegen, der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen,
- Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzunehmen,
- jede ohne ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung nach § 34 AtG bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald ihr diese Umstände bekannt werden,
- der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte, und
- die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung in mehr als 1 Prozent eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

Eine Neufassung des Umfangs der Deckungsvorsorge bleibt vorbehalten für den Fall, dass

- eine erhebliche Änderung der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse eintritt,
- bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung außer Kraft tritt.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

8. Kostenentscheidung

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldnerinnen zu tragen. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die KWL GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die RWE Nuclear GmbH ist, ist Inhaberin der atomrechtlichen Genehmigungen für das KWL. Alleinige Gesellschafterin der RWE Nuclear GmbH ist die RWE AG. Die RWE Nuclear GmbH verfügt über ein Stammkapital von [REDACTED] Euro. Zwischen ihr und der RWE AG besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Die KWL GmbH hat keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das im KWL tätige Personal ist bei der RWE Nuclear GmbH angestellt. Es wird im Rahmen eines entsprechenden Verwaltungs- und Betriebsführungsvertrag für die KWL GmbH tätig.

Mit Schreiben vom 27.06.2022 stellten die KWL GmbH und die RWE Nuclear GmbH gemeinsam einen Antrag auf Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu allen der KWL GmbH für das Kernkraftwerk Lingen erteilten atomrechtlichen Genehmigungen nach den §§ 7 Abs. 1 und 3 Atomgesetz und – mit Wirksamwerden der Verschmelzung – Entlassung der KWL GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Lingen: Weiter wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides im überwiegenden Interesse der Antragstellerinnen und im öffentlichen Interesse beantragt.

In dem Antrag stellen die Antragstellerinnen dar, dass geplant sei, die KWL GmbH im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die bereits bestehende Gesellschaft RWE Nuclear GmbH zu übertragen. Die RWE Nuclear GmbH solle in die bisherige Genehmigungsstellung der KWL GmbH vollständig einrücken und alleinige Inhaberin der Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG werden. Die RWE Nuclear solle hierzu neben der KWL GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen hinzutreten und bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung Mitgenehmigungsinhaberin, danach alleinige Genehmigungsinhaberin werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung solle die KWL GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen werden und damit nicht mehr Inhaberin der kerntechnischen Anlage sein. Die Antragstellerinnen führen aus, die RWE AG sei weiterhin zur vollständigen Verlustübernahme gem. § 302 AktG verpflichtet. Sie stellen dar, dass eine Änderung der für die atomrechtlichen Genehmigungen relevanten Sachlage, d. h. der tatsächlichen Umstände, mit der Übertragung nicht einhergehe. Vielmehr fände aufgrund der Umstrukturierung lediglich ein Wechsel in der Person des Genehmigungsinhabers des Kernkraftwerkes Lingen statt; weitere Änderungen erfolgten nicht. Innerhalb der Geschäftsführung der RWE Nuclear GmbH werde [REDACTED] mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Der Abbau des KWL werde in der bisherigen Art und Weise fortgeführt.

Die Antragstellerin legt in dem Antrag dar, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Es seien nur die personenbezogenen Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AtG und das Fortbestehen der Deckungsvorsorge gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der RWE Nuclear GmbH werde durch die Zuverlässigkeit des vertretungsberechtigten Organs, d.h. der Mitglieder der Geschäftsführung, sichergestellt. Das Personal bleibe unverändert tätig. Auch die für die Anlage als verantwortlich benannten Personen der RWE Nuclear GmbH nähmen ihre Funktionen bei der KWL GmbH in der bisherigen Führungsstruktur unverändert bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung wahr und übten jene anschließend in gleicher Weise bei der RWE Nuclear GmbH aus. Gültige Zuverlässigkeitsüberprüfungen lägen vor. Auch das sonst tätige Personal bleibe unverändert. Es verfüge über die notwendigen Kenntnisse. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen für die Anlage sei weiterhin erfüllt.

Zur Begründung des Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung führt die Antragstellerin aus, dass sich das überwiegende Interesse daraus ergebe, dass der RWE Nuclear GmbH erhebliche Nachteile entstünden, wenn die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 1 VwGO einträte, weil sie von der atomrechtlichen Genehmigung keinen Gebrauch machen könne. Die beantragte Genehmigung habe keine Auswirkungen auf die Anlage. Deshalb sei nicht erkennbar, dass es zur Beeinträchtigung von Rechtspositionen Dritter kommen könne. Das Interesse der Antragstellerinnen überwiege deshalb das Interesse Dritter an einer aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage. Ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung bestehe, weil Inhaber und Betreiber des KWL jederzeit atomrechtlich handlungsfähig sein müssten.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wurde unterrichtet.

2. Entscheidungsgründe

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist als atomrechtliche Genehmigungsbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Genehmigung zuständig, s. §§ 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i. V. m. Punkt 6.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz.

Dem vorliegenden Antrag konnte entsprochen werden, weil die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und im Rahmen der Ausübung des Ermessens keine Gründe für eine Ablehnung des Antrages ersichtlich sind. Im Einzelnen wird dies wie folgt begründet:

2.1 Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere konnte hier von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden. Da es sich lediglich um eine Änderung der Inhaberschaft handelt und nicht um eine wesentliche Änderung eines Vorhabens, wären im Hinblick auf den Gegenstand dieser Genehmigung keine zusätzlichen oder anderen Umstände im Sicherheitsbericht darzulegen gewesen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV. Gleiches gilt im Hinblick auf § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 AtVfV. Eine wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes wurde nicht beantragt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da es sich bei dem Beitritt der RWE Nuclear GmbH zum Genehmigungsbestand und der anschließenden Entlassung der KWL GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung nicht um ein Vorhaben im Sinne des § 2 UVPG handelt. Eine Behördenbeteiligung gem. § 7 Abs. 4 AtG war nicht angezeigt, da der Zuständigkeitsbereich anderer Behörden nicht berührt wird.

2.2 Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 (subjektive Zulassungsvoraussetzungen) und § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG (Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen) werden erfüllt.

Zuverlässigkeit und Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Gründe, die die wirtschaftliche Vertrauenswürdigkeit der RWE Nuclear GmbH in Frage stellen, sind nicht ersichtlich. Alleinige Gesellschafterin der KWL GmbH ist die RWE Nuclear GmbH. Die RWE Nuclear GmbH verfügt über ein Stammkapital von [REDACTED] Euro. Zwischen den Gesellschaften besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Alleinige Gesellschafterin der RWE Nuclear GmbH ist die RWE AG. Zwischen diesen Gesellschaften besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. In diesem Verhältnis ist die RWE AG unter den Voraussetzungen des § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Das Vermögen der KWL GmbH geht mit Verschmelzung als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf die RWE

Nuclear GmbH über. Die KWL GmbH erlischt, die RWE Nuclear GmbH bleibt identisch bestehen. Lediglich das Vermögen und ggfs. der Anteilsinhaberkreis vergrößert sich.

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs des KWL verantwortlichen Personen der RWE Nuclear GmbH ergeben.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgte auf Basis des § 12b AtG i. V. m. den Vorschriften der AtZüV für [REDACTED] und für alle im KWL verantwortlichen Personen.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs des KWL benannten verantwortlichen Personen bleiben unverändert tätig. Die Frage ihrer Fachkunde wird durch die Verschmelzung der KWL GmbH auf die RWE Nuclear GmbH nicht neu aufgeworfen. Die verantwortlichen Personen sind im Abbau-Betriebshandbuch Teil I, Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ (PBO), aufgeführt. Mit der Verschmelzung der KWL GmbH auf die RWE Nuclear GmbH werden die Verantwortlichkeiten nicht geändert. Die verantwortlichen Personen sind der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch das bisherige Genehmigungsverfahren und durch den von ihnen verantwortlich geführten Betrieb bekannt.

Personelle Veränderungen im Bereich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind nur mit Zustimmung der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zulässig, so wird bei Umsetzung einer neuen Organisation mit Benennung der entsprechenden verantwortlichen Personen deren Eignung für die vorgesehene Funktion von der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde geprüft. Ebenso werden für neu hinzutretende verantwortliche Personen die Zuverlässigkeit und Fachkunde nachgewiesen und von der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde geprüft.

Das Verhältnis der Geschäftsführung zu den verantwortlichen Personen der eindimensionalen Stablinienorganisation im KWL (LdA, Fach-, Stabs- und Teilbereichsleiter sowie deren Stellvertreter und Beauftragte) ist im Abbau-Betriebshandbuch Teil I, Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ (PBO) dargestellt und als angemessen bewertet. Dieses Verhältnis wird beibehalten und es erfolgt nur die Anpassung an die neue Genehmigungsinhaberin RWE Nuclear GmbH und deren Geschäftsführung.

Innerhalb der Geschäftsführung der RWE Nuclear GmbH nimmt [REDACTED] für das KWL die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG wahr. Er ist in dieser Funktion für die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten, einschließlich der schriftlichen Festlegung deren Aufgaben, deren innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche und die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse, verantwortlich.

Die Anforderungen der Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal (Bek. d. BMU v. 21.06.2012 – RS I 6 – 13831/2 -), für Kernkraftwerke ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb konkretisiert mit Anlage 1 zum BMU-Schreiben RS I 6 – 13831-1/1 und 13831-1/2 vom 21.05.2013, werden für die Bedürfnisse des Abbaubetriebs und des Abbaus erfüllt. Das gilt auch für die Anforderungen der Richtlinie zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals (Bek. d. BMU v. 17.07.2013 – RS I 6 – 13831-6/3 -), für Kernkraftwerke ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb konkretisiert mit Anlage zum BMUB-Schreiben RS I 6 – 13831-1/3 und 13831-1/3 vom 23.01.2014.

Die Anforderungen für den Fachkundenachweis des Strahlenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter werden gemäß § 74 StrlSchG und der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen vom 20.02.2014 (GMBI. 2014 S. 289) erfüllt.

Notwendige Kenntnisse von sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Es ist gewährleistet, dass die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

Zu den sonst tätigen Personen gehören alle während des Abbaubetriebs der Anlage tätigen Personen, die Weisungen und sonstige Entscheidungen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen im Kernkraftwerk auszuführen haben und nicht zu den verantwortlichen Personen zählen. Gemäß Abbau-Betriebshandbuch wird durch die Kontrolle der fachlichen Qualifikation und regelmäßige Belehrungen sichergestellt, dass Fremdfirmenmitarbeiter wie Eigenpersonal eingesetzt werden können.

Die Ausbildung der sonst tätigen Personen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen vom 30.11.2000 (GMBI. 2001 S. 153).

Die Festlegung der Kenntnisstufen für die Kenntnisgruppen Strahlenschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz sowie Betriebskunde für die jeweiligen Personengruppen des sonst tätigen Betriebspersonals einschließlich der Maßnahmen zum Erhalt der Kenntnisse entspricht den Anforderungen der Richtlinie. Die sonst tätigen Personen besitzen eine ihrer Tätigkeit in der Anlage entsprechende Ausbildung als Facharbeiter oder Meister und eine angemessene berufliche Erfahrung.

Die beim KWL sonst tätigen Personen bleiben unverändert tätig. Die Frage nach den notwendigen Kenntnissen dieser Personen über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen wird durch die Verschmelzung der KWL GmbH auf die RWE Nuclear GmbH nicht neu aufgeworfen.

Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) getroffen ist.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen. Die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für das KWL wird durch diesen Bescheid auch auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt; ab Wirksamwerden der Verschmelzung hat die RWE Nuclear GmbH die Deckungsvorsorge als alleinige Genehmigungsinhaberin zu treffen.

Die Deckungsvorsorge in Höhe von 70 Millionen Euro wurde zuletzt durch Bescheid **Ref42 - 40311/05/90/00** vom **23.06.2022** festgesetzt. Sie wird mit diesem Bescheid neu festgesetzt und auf die RWE Nuclear erstreckt; die Höhe der Deckungsvorsorge bleibt gleich, da sich durch die Verschmelzung kein diesbezüglicher Bedarf für eine Änderung ergibt.

Ihre Deckungsvorsorgeverpflichtung hat die RWE Nuclear GmbH durch die Vorlage der Versicherungsbestätigung des [REDACTED] vom 25.07.2022 erfüllt.

2.3 Ermessen

Im Rahmen des der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens war diese Entscheidung zu treffen. Selbst wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG, wie es hier der Fall ist, vorliegen, steht dieser ein Versagungsermessen zu. Der Ermessensausübung sind enge Grenzen gesetzt. Eine Versagung ist Ausnahmesituationen vorbehalten, s. BVerwGE 49, 89 (146f). Das gilt in diesem Fall noch viel mehr, weil keine objektiven den Betrieb der Anlage betreffenden Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen waren. Es sind keine Gründe, die gegen die Erteilung dieser Genehmigung sprechen, ersichtlich. Die Genehmigung war zu erteilen.

2.4 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die unter Punkt I.3 genannten Nebenbestimmungen ist § 17 Abs. 1

Satz 2 AtG. Danach können Genehmigungen zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde muss jederzeit über die Inhaberschaft der Kernanlagen informiert sein. Andernfalls wäre eine effektive Aufsicht nicht möglich. Von der Inhaberschaft leitet sich ab, wer Inhaberin bzw. Inhaber der Genehmigung(en) und damit atomrechtlich verantwortlich ist. Atomrechtlich relevante Gesellschaftsänderungen oder Geschäftsführerwechsel müssen ihr für nähere Prüfungen angezeigt werden; die personelle Betriebsordnung ist in aktueller Fassung im Abbau-Betriebshandbuch verfügbar zu machen.

Der Erlass dieser Nebenbestimmungen ist geeignet, die in § 1 AtG bezeichneten Zwecke zu fördern. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich, sodass die Nebenbestimmungen auch erforderlich sind. Insbesondere stellt das Entfallen etwaiger Nebenbestimmungen keine gleich geeignete Alternative zum Erlass der Nebenbestimmungen dar. Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen. Sie erlegen den Antragstellerinnen lediglich auf, gewisse Nachweise gegenüber der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zu führen. Dies stellt im Verhältnis zu den in § 1 AtG statuierten Zielen keinen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der dem Erlass der Nebenbestimmungen entgegensteht.

2.5 Hinweise

Rechtsgrundlage für den unter Punkt I.4 erteilten Hinweise ist § 16 Abs. 2 Nr. 1 AtVfV.

Diese Genehmigung stellt lediglich auf die personenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen ab. Deshalb war inhaltlich klarzustellen, dass alle im Übrigen bestehenden Genehmigungen, nachträglichen Auflagen sowie alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und auf das KWL bezogenen Bescheide fortgelten.

2.6 Sofortige Vollziehung

Rechtsgrundlage für die unter Punkt I.7 besonders angeordnete sofortige Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung ist angeordnet, da das Interesse der Antragstellerinnen an der Anordnung der sofortigen Vollziehung das Aufschiebinteresse eines (potentiell) belasteten Dritten überwiegt. Die Antragstellerinnen haben die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides beantragt. Sie begründen diesen Antrag damit, dass die Beeinträchtigung durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage im Vergleich zur Beeinträchtigung eines Dritten durch die Erteilung dieser Genehmigung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spräche. Da hier keine objektiven, die Anlage betreffenden Punkte, sondern allein subjektive Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen wa-

ren und die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen wurde, ist eine Beeinträchtigung von Dritten nicht ersichtlich.

Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse kommt nicht in Betracht, weil nicht ersichtlich ist, dass die atomrechtliche Handlungsfähigkeit in Frage steht.

2.7 Kosten

Die Kostenentscheidung unter Punkt I.8 beruht auf §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AtSKostV. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Im Auftrage

